



Stadt Wasserburg am Inn

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen
der Stadt Wasserburg a. Inn
(Friedhofsgebührensatzung)**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gebührenpflicht und Gebührenarten.....	3
§ 2	Gebührenschildner.....	3
§ 3	Entstehen und Fälligkeit der Gebühren.....	3
§ 4	Grabnutzungsgebühren.....	4
§ 5	Bestattungsgebühren.....	5
§ 6	Sonstige Gebühren.....	6
§ 7	Besondere Bestimmungen.....	6
§ 8	In-Kraft-Treten.....	7

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Wasserburg a. Inn (Friedhofsgebührensatzung – FGS)

vom 29.11.2024

Die Stadt Wasserburg a. Inn erlässt auf Grund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Stadt Wasserburg a. Inn erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
- b) Bestattungsgebühren (§ 5),
- c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühr entsteht im Fall

- a) des § 2 Abs. 1 Buchstabe a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) des § 2 Abs. 1 Buchstabe b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt,
- c) des § 2 Abs. 1 Buchstabe c) mit der Zuteilung bzw. der Verlängerung des Nutzungsrechts,
- d) des § 2 Abs. 1 Buchstabe d) mit der Auftragserteilung.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Stadt kann in Einzelfällen eine Vorauszahlung auf die Gebührenschuld oder eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

(1) Die Nutzungsgebühren betragen für Grabstätten

a) im Friedhof Im Hag

1.	einstellige Grabstätten	15 Jahre	1.042,00 €
2.	zweistellige Grabstätten	15 Jahre	2.083,00 €
3.	dreistellige Grabstätten	15 Jahre	3.125,00 €
4.	Wandgräber (dreistellig)	15 Jahre	5.521,00 €
5.	Kindergrabstätten	7 Jahre	242,00 €
6.	Grüfte	15 Jahre	7.436,00 €
7.	Urnengräber in Abt. 5 ½ u. 6 ½		
	- bis zwei Urnen	15 Jahre	1.539,00 €
	- für eine Wandplatte (einmalig)		499,00 €
8.	Zuschlag je weitere Belegung	15 Jahre	347,00 €
9.	Urnenerdgrab Abt. 1 - 4	15 Jahre	1.393,00 €
10.	Urnenwandgrab	15 Jahre	1.528,00 €

b) im Friedhof Am Herder

1.	einstellige Grabstätten	20 Jahre	1.265,00 €
2.	zweistellige Grabstätten	20 Jahre	2.531,00 €
3.	dreistellige Grabstätten	20 Jahre	3.796,00 €
4.	Kindergrabstätten	10 Jahre	540,00 €
5.	Freistehende Grabstätten in Abt. 10		
	- zweistellig	20 Jahre	6.614,00 €
	- dreistellig	20 Jahre	9.921,00 €
6.	Urnennischen im Kolumbarium	15 Jahre	1.045,00 €
	- für eine Verschlussplatte (einmalig)		91,00 €
7.	Urnengrabstätten unter Bäumen		
	- Gemeinschaftsbaumgrabstätte	20 Jahre	1.466,00 €
	- Familienbaumgrabstätte	20 Jahre	7.329,00 €
8.	anonyme Erdgrabstätten	20 Jahre	1.635,00 €
9.	anonyme Urnengrabstätten	20 Jahre	963,00 €
10.	Zur-Ruhe-Bettung	5 Jahre	97,00 €
11.	Zuschlag je weitere Belegung	20 Jahre	463,00 €

(2) Bei der Verlängerung von Grabnutzungsrechten gelten die Gebühren in Abs. 1 anteilmäßig.

(3) Bei abweichenden Nutzungszeiten beim Wiedererwerb einer Grabstätte gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 der Friedhofssatzung beträgt die Gebühr den entsprechenden Teil der vollen Gebühr (aufgerundet).

(4) Soweit in den Friedhöfen durch die Stadt durchgehende Fundamente angelegt wurden, sind beim Ersterwerb des Nutzungsrechts einmalig Fundamentgebühren zu entrichten:

a)	für einstellige Grabstätten	252,00 €
b)	für Kindergrabstätten	194,00 €

Bei mehrstelligen Grabstätten beträgt die Gebühr das entsprechende Vielfache.

(5) Beim Ersterwerb des Nutzungsrechts muss für eingefasste Urnenerdgrabstätten in den Abteilungen 1 bis 4 sowie Urnenwandgräber im Friedhof Im Hag einmalig eine Gebühr für die bereits angelegte Einfassung entrichtet werden:

Kosten für Einfassung	382,50 €
-----------------------	----------

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Benutzung des Aufbahrungsraumes und der Aussegnungshalle betragen:

a) Aufbahrungsraum:

1.	für einen Sarg je angefangenen Benutzungstag	58,00 €
2.	für eine Urne je angefangenen Benutzungstag	29,00 €
3.	für die Aufbewahrung einer Urne je angefangenen Monat	35,00 €

b) Aussegnungshalle:

Bereitstellung der Aussegnungshalle	192,00 €
-------------------------------------	----------

(2) Die Gebühr für die Benutzung der Kühlung je angefangenen Benutzungstag beträgt:

Kosten der Kühlung (täglich)	29,00 €
------------------------------	---------

(3) Die Gebühren für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes betragen:

1.	Öffnen u. Schließen eines Erdgrabes normaltief	495,00 €
2.	Öffnen u. Schließen eines Kindergrabes bis 1,30 m tief	225,00 €
3.	Zuschlag für	
	- Tieferlegung bis 2,20 m	75,00 €
	- Mehraufwand	65,00 €
	- Bodenaustausch	355,00 €
4.	Öffnen u. Schließen einer Gruft	935,00 €
5.	Öffnen u. Schließen einer Frühchengrabstätte	95,00 €
6.	Öffnen u. Schließen einer Urnenerdgrabstätte	115,00 €
	- Zuschlag für Tieferlegung bis 1,30 m	35,00 €
7.	Öffnen u. Schließen einer Urnenwandgrabstätte	95,00 €
8.	Zuschlag für Leistungen an einem Samstag	65,00 €

(4) Für die Durchführung der Trauerfeier und der Beisetzung sowie die Bereitstellung der Leichenträger sind folgende Gebühren zu entrichten:

1.	Abhalten einer Trauerfeier	150,00 €
2.	Durchführung und Leitung der Beisetzung	150,00 €
3.	Bereitstellung der Leichenträger je Träger	45,00 €
4.	Abhalten und Durchführung einer stillen Urnenbeisetzung	190,00 €
5.	Zuschlag Tuchbestattung	297,50 €

(5) Bei Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen, Gebeinen und Aschen sind folgende Gebühren zu entrichten:

1.	Ausgrabung von Leichen während der Ruhezeit (zuzügl. Abs. 3 Nr. 1, 3, 4)	845,00 €
2.	Ausgrabung von Kindern bis 10 Jahre während der Ruhezeit (zuzügl. Abs. 3 Nr. 1, 2, 3, 4)	295,00 €
3.	Ausgrabung von sterblichen Überresten nach Ablauf der Ruhezeit (zuzügl. Abs. 3 Nr. 1, 3, 4)	695,00 €
4.	Ausgrabung von sterblichen Überresten von Kindern nach Ablauf der Ruhezeit (zuzügl. Abs. 3 Nr. 1, 2, 3, 4)	245,00 €
5.	Ausgrabung einer Urne aus einer Erdgrabstätte (zuzügl. Abs. 3 Nr. 4, 6, 7)	115,00 €
6.	Entnahme einer Urne aus einer Urnenwandgrabstätte oder Gruft (zuzügl. Abs. 3 Nr. 4, 6, 7)	95,00 €
7.	Freiräumen eines Urnenwandgrabes (zuzügl. Abs. 3 Nr. 4, 6, 7)	95,00 €
	- Zuschlag für weitere Urne	45,00 €
8.	Freiräumen einer Gruft je angefangene Stunde (zuzügl. Abs. 3 Nr. 1, 3, 4, 6, 7)	130,00 €

(6) Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und seiner Einrichtungen, sowie des Friedhofs- und Verwaltungspersonals:

Grundgebühr je Bestattung/Exhumierung	217,00 €
---------------------------------------	----------

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Für sonstige Leistungen werden an Gebühren erhoben:

1.	Nutzung der mobilen Lautsprecheranlage	88,00 €
2.	Leihgebühr für schmiedeeisernes Grabkreuz	
	- für 15 Jahre	165,00 €
	- für 20 Jahre	220,00 €
3.	Schließdienst für die	
	- Annahme eines Verstorbenen/einer Asche und Verbringung in den Aufbahrungsraum	62,00 €
	- Herausgabe eines Sarges oder einer Asche zur Überführung	62,00 €
	- Anlieferung von Blumen, etc.	62,00 €
	- das Öffnen u. Schließen der Halle zur persönlichen Abschiednahme	100,00 €
	- Zuschlag an Samstagen sowie von Montag bis Freitag nach 17:00 Uhr	65,00 €
4.	Regiearbeiten (Stundenlohn pro Person)	65,00 €

(2) Für alle sonstigen Arbeiten und Dienstleistungen (Sonderleistungen), für die in dieser Satzung keine Gebühren vorgesehen sind, insbesondere auf Grund von Sonderwünschen, wird eine Gebühr erhoben, die sich nach dem erforderlichen Zeit- und Materialaufwand bemisst.

§ 7
Besondere Bestimmungen

Bei gleichzeitiger Beisetzung von zwei oder mehreren Mitgliedern einer Familie in einer gemeinschaftlichen Grabstätte werden für den zweiten und jeden weiteren zu bestattenden Familienangehörigen jeweils nur die tatsächlich entstehenden Mehrkosten erhoben.

§ 8
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Wasserburg a. Inn (Friedhofsgebührensatzung – FGS) vom 15.06.2023 außer Kraft.

Wasserburg a. Inn, 29.11.2024
STADT WASSERBURG A. INN

Michael Kölbl
Erster Bürgermeister